

Satzung und Jugendordnung des ISERLOHN SCHLEDDENHOFER BADE- u. SCHWIMMVEREIN e.V.

lt. Beschluss der Jahres-Hauptversammlung vom 30.04.1973, 12.03.1982 und 15.08.1997

lt. Beschluss der Jugendversammlung vom 05.06.1973

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Iserlohn Schleddenhofer Bade- und Schwimmverein e.V." -nachfolgend "ISSV" genannt. Er hat seinen Sitz in Iserlohn. Der Verein ist im Jahre 1895 gegründet und bei dem Amtsgericht Iserlohn unter VR 502 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wasserballsports sowie der Jugendarbeit. Der Verein setzt sich ein für:

- a) pflichtmäßigen Schwimmunterricht in allen Schulen.
- b) Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten.
- c) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspielens, Tauchen und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Regeln des jeweiligen Fachverbandes.
- d) Verbindungen mit anderen Sportvereinen des In- und Auslandes.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Anmeldung geschieht durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

§ 6

Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt nur nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars durch den gesetzlichen Vertreter des oder der Jugendlichen.

§ 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern, Juristische Personen können dem Verein beitreten.

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b. Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Jugendliche sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch an den angesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten teilnehmen.
- c. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- d. Der Verein verleiht durch den Vorstand an Mitglieder, die ...
 - a) dem Verein 25 Jahre angehören, die silberne Vereinsnadel
 - b) dem Verein 40 Jahre angehören, die goldene Vereinsnadel
 - c) dem Verein 50 Jahre angehören, die Ehrenmitgliedschaft.
 Bei Unklarheiten über die Dauer der Mitgliedschaft entscheidet der Ehrenrat (§ 23 der Satzung).
- e. Der Verein verleiht durch den Vorstand die Ehrennadel des Vereins an solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins eingesetzt haben.

§ 8

Die Mitgliedschaft ruht:

1. bei Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes,
2. bei Abwesenheit zur Ausbildung.

Nach Rückkehr hat sich das Mitglied innerhalb von 8 Wochen zur Aufhebung seiner Mitgliedschaft zurückzumelden.

Sie endet:

1. durch Tod,
2. durch Abmeldung oder
3. durch Ausschluss.

Die Abmeldung der Mitgliedschaft kann nur bis zum Jahresende erfolgen und muss sechs Wochen vor Jahresschluss schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte dem Vorstand zugehen. Später eingehende Erklärungen gelten als Abmeldung zum Ende des nächsten Jahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. die Bedingungen der Aufnahme nicht erfüllt,
2. den Satzungen zuwiderhandelt oder sich sonst vereinschädigend verhält,

3. seinen Vereinspflichten nicht nachkommt, obgleich es mit der Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist. Ob ein Verstoß in dem Verhalten eines Mitgliedes zu ersehen ist, entscheidet der Ehrenrat. Zu der Verhandlung des Ehrenrates ist der Beschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und mit einer Begründung zu versehen, von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Ehrenratsmitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen vom geschäftsführenden Vorstand mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht zulässig, hiergegen die Berufung an das Landesverbandsschiedsgericht.

§ 9

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte und Ansprüche.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 10

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei der Aufnahme fällig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Rechte und Pflichten

§ 11

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Das Wahl- und Stimmrecht.
2. Anträge in der Versammlung zu stellen und zu vertreten.
3. Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

§ 12

Sie verpflichten sich:

1. Sich mit den Satzungen des Vereins vertraut zu machen und diese einzuhalten.
2. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Die Interessen des Vereins zu vertreten.

Für die Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen des § 7 Ziff. b) und die Jugendordnung des Vereins.

VI. Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Fachausschüsse.
4. Der Ehrenrat.

A Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt entweder durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen "Iserlohner Kreisanzeiger" und "Westfälische Rundschau" oder per Post. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor einer Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 15

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Versammlung unter 50% der in die Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder absinkt.

Mitgliederbeschlüsse sind vom Schriftwart, bei dessen Verhinderung von einem Vorstand zu benennenden Stellvertreter, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B Vorstand und Beirat

§ 16

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem I. Vorsitzenden,
- c. dem II. Vorsitzende
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem Schriftwart,
- f. dem sportlichen Leiter,
- g. dem Fachwart Werbung und Presse,
- h. dem Jugendwart.

Je zwei der Vorstandsmitglieder zu a), b), c) und d) gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Kräfte einzustellen.

2. Der Präsident leitet den Verein; er führt den Verein in den Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen. Sein Vertreter ist der I. Vorsitzende.

3. Der I. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat ein. Er beaufsichtigt die vom Verein angestellten Personen. Sein Vertreter ist der II. Vorsitzende.

§ 17

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er besteht aus:

- a) dem Fachwart für Inventar und Liegenschaften,
- b) dem Fachwart Soziales,
- c) dem Fachwart juristische Belange,
- d) dem Fachwart steuerliche Belange,
- e) dem Fachwart gesellschaftliche Belange,
- f) dem Fachwart Schwimmen,
- g) dem Fachwart Springen,
- h) dem Fachwart Wasserball,
- i) dem Fachwart Breitensport.

Der Beirat hat das Recht, sich vom Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte berichten zu lassen. Die Unterrichtung soll möglichst halbjährlich erfolgen. Der Vorstand soll in wichtigen Fällen vor einer Entscheidung die Meinung des Beirats oder der zuständigen Ausschüsse einholen.

Mindestens drei Mitglieder des Beirats können vom I. Vorsitzenden die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat fordern.

§ 18

Der Vorstand und der Beirat, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die **Wahlen** finden nach folgendem Plan statt.

Im 1. Jahr:

Der II. Vorsitzende,
 der Schatzmeister,
 der Fachwart gesellschaftliche Belange,
 der Fachwart Springen.

Im 2. Jahr:

Der I. Vorsitzende,
 der Fachwart für Inventar und Liegenschaften,
 der Fachwart juristische Belange,
 der Fachwart Schwimmen,
 der Fachwart Breitensport.

Im 3. Jahr:

Der Präsident,
 der Schriftwart,
 der Fachwart Werbung und Presse,
 der Fachwart steuerliche Belange,
 der sportliche Leiter,

der Fachwart Wasserball.

Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung (§ 21). Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

C Ausschüsse

§ 19

Ständige Ausschüsse sind:

1. Der Sportausschuss,
2. der Schwimmausschuss,
3. der Wasserballausschuss,
4. der Jugendausschuss.

Weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben können von Fall zu Fall vom Vorstand bestellt werden. Zu jeder Ausschusssitzung ist ein Mitglied des Vorstandes einzuladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zuzustellen.

§ 20

- a. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem sportlichen Leiter als Vorsitzenden und den Fachwarten für Schwimmen, Springen, Wasserball, Breitensport und Jugend.
- b. Der Schwimmausschuss setzt sich zusammen aus dem Fachwart für Schwimmen als Vorsitzenden und bis zu vier Sachbearbeitern, die vom Schwimmwart vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden.
- c. Der Wasserballausschuss setzt sich zusammen aus dem Fachwart Wasserball als Vorsitzenden und bis zu vier Sachbearbeitern, die vom Wasserballwart vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden.

§ 21

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins.

§ 22

Nach pflichtgemäßem Ermessen können der sportliche Leiter, der Schwimmwart, der Wasserballwart oder der Jugendwart Mannschaftssitzungen, d.h. eine Versammlung aller sportlichen Aktiven einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportliche theoretische Schulung zu betreiben und Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen.

D Ehrenrat

§ 23

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht vom Vorstand angehören.

VII. Kassenprüfer

§ 24

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl kann erst nach fünf Jahren erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane zu überwachen. Sie sind verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Kassen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

VIII. Satzungsänderungen

§ 25

Satzungsänderungen könne lediglich in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen sein.

IX. Auflösung

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.

§ 27

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Schwimmsports.

Jugendordnung des ISERLOHN SCHLEDDENHOFER BADE- u. SCHWIMMVEREIN e.V., Iserlohn

Name und Sitz

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des **Iserlohn Schleddenhofer Bade- und Schwimm-Verein e.V.** Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt (§§ 13, 19 und 21 der Satzung).

Name und Aufgabe

§ 2

Die "ISSV-Jugend" ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins. Sie ist ein Organ des Vereins.

Zweck

§ 3

Die "ISSV-Jugend" ist insbesondere

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- Zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung.

Im Übrigen gilt § 3 der Satzung des ISSV.

§ 4

Die Jugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel.

Mitglied

§ 5

Mitglieder der "ISSV-Jugend" sind alle Jugendlichen des Vereins.

Organe

§ 6

Die Organe der "ISSV-Jugend" sind

- a) die Jugendversammlung (§ 13 der Satzung des ISSV)
- b) der Jugendausschuss (§ 19 der Satzung des ISSV)

a) Jugendversammlung

§ 7

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der "ISSV-Jugend". Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Wahl des Jugendwarts und der Jugendausschussmitglieder,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Aufstellung und Änderung der Jugendordnung.

§ 8

Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Jugendmitglieder und die Jugendausschussmitglieder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) des Vereins. Den Vorsitz führt der Jugendwart.

§ 9

Die ordentliche Jugendversammlung soll möglichst vor der Jahreshauptversammlung des ISSV stattfinden. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn die Jugendversammlung keine Regelung getroffen hat.

§ 10

Auf Antrag von mindestens 15 Jugendmitgliedern des ISSV oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11

Der Jugendausschuss lädt zur Jugendversammlung und zur außerordentlichen Jugendversammlung durch Bekanntmachung in den Übungsstunden, durch Aushang in den Vereinskästen und innerhalb des vereinseigenen Freibades ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12

Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 13

Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des ISSV zuzuleiten.

§ 14

Zu jeder Jugendversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes des ISSV einzuladen.

b) Jugendausschuss

§ 15

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und bis zu sechs Sachbearbeitern. Der Jugendwart wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Sachbearbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf gem. § 18 der Satzung des ISSV der Bestätigung durch den Vorstand. Der Jugendausschuss kann sich entsprechend des § 18 der Satzung des ISSV selbst ergänzen.

§ 16

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ISSV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 17

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des Vereins zuzustellen.

§ 19

Zu jeder Sitzung des Jugendausschusses ist ein Mitglied des Vorstandes einzuladen.

§ 20

Der Jugendwart vertritt die "ISSV-Jugend".